

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

C Übergangstarife

1 Übergangstarif VRR/AVV

Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

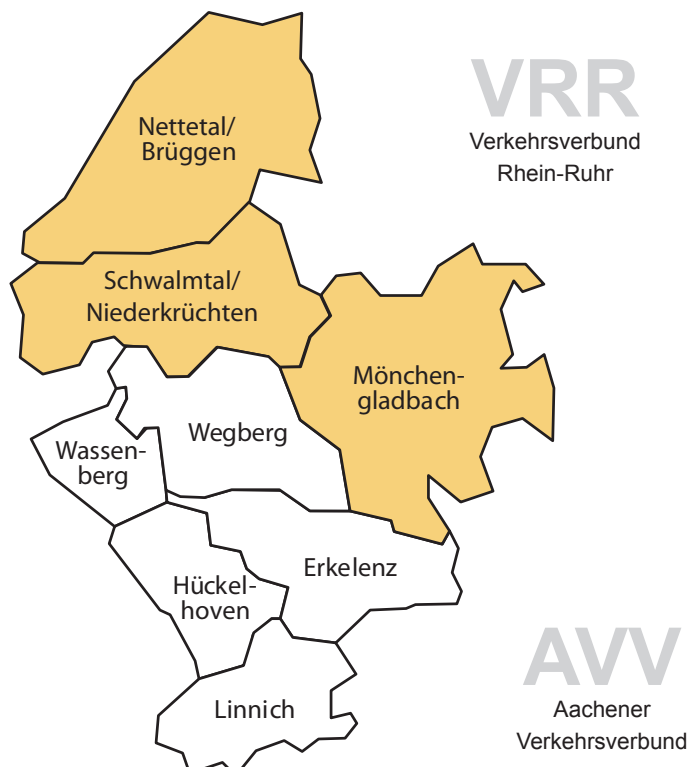
Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.

In dem nachfolgend dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des AVV.

Für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinien gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:

- 017:** Bei Nutzung dieser VRR-Linie werden im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mönchengladbach und Wegberg die Fahrausweise nach dem VRR-Verbundtarif bis zur Endhaltestelle dieser Linie anerkannt.
- 408/418:** Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt.
- SB 81:** Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 3.

1.1 Geltungsbereich des Kragentarifs



C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

1.2 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifes.

1.2.1 Allgemeines

Für die gemäß 1.2.2 im Kragentarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrunde liegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.

Für die bei Fahrten auf der VRR-Linie 017 anerkannten VRR-Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des VRR erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des VRR.

1.2.2 Fahrausweise

In dem unter Punkt 1 dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:

- K Einzel-Ticket Erwachsene
- K 4Fahrten-Ticket Erwachsene
- K Einzel-Ticket Kinder
- K 4Fahrten-Ticket Kinder
- K Tages-Ticket (1 Person)
- K Minigruppen-Ticket (max. 5 Personen)
- K Wochenkarte für Erwachsene
- K Monatskarte für Erwachsene
- K Monatskarte für Erwachsene im Abonnement
- K Wochenkarte für Azubi/Schüler
- K Monatskarte für Azubi/Schüler
- K Monatskarte für Azubi/Schüler im Abonnement
- K Schülerjahreskarte
- K Fahrradkarte
- K Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt
- K Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte
- K Zuschlag 1. Klasse Monatskarte
- K Zuschlag 1. Klasse Monatskarte im Abonnement

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

1.2.3 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet. Es gelten die in der nachstehenden Tabelle genannten Fahrpreise. Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.

VRR-Tarifgebiet AVV-Stammgebiet	20 Nettetal/ Brüggen	30 Schwalmatal / Niederkrüchten	50 Mönchengladbach
Erkelenz	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü ³
Wegberg	3Ü	2Ü/4Ü ^{1/5}	3Ü ^{2, 4}
Wassenberg	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü
Hückelhoven	–	–	4Ü
Linnich	–	–	4Ü

1) Über Mönchengladbach gilt die höhere Preisstufe.

2) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.

3) Zwischen dem AVV-Stammgebiet Erkelenz (Kurzstreckenzonen 40 und 41) und der Haltestelle Wanlo Kreuz in der VRR-Wabe 506 gelten grundsätzlich die Fahrpreise der Preisstufe 2Ü. Zwischen der AVV-Kurzstreckenzone 41 und der Haltestelle Wanlo Kreuz in der VRR-Wabe 506 gelten im Bartarif die Fahrpreise der Preisstufe 1Ü.

4) Zwischen der Haltestelle Rath-Anhoven in der AVV-Kurzstreckenzone 46 und der Haltestelle Hilderather Straße in der VRR-Wabe 508 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

5) Zwischen der AVV-Kurzstreckenzone 47 und der Haltestelle Niederkrüchten-Lindbruch in der VRR-Wabe 304 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

1.2.3.1 Fahrpreise im Bereich des Kragentarifs

Stand: 1. April 2011

Preise in Euro

AVV/VRR-Kragentarif					
Tickets/Preisstufe		1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	Einzelfahrt	2,40	3,20	4,80	7,50
4Fahrten-Ticket Erwachsene je Fahrt		8,40 (2,10)	11,20 (2,80)	16,60 (4,15)	26,00 (6,50)
Einzel-Ticket ¹ Kinder		1,40	1,80	2,70	4,20
4Fahrten-Ticket ¹ Kinder je Fahrt		5,60 (1,40)	7,20 (1,80)	10,80 (2,70)	16,80 (4,20)
Tages-Ticket (1 Person)	ganztäglich		9,40	12,50	15,60
Minigruppen-Ticket (max. 5 Pers.)	werktags ab 9.00 Uhr; samstags, sonn- oder feiertags ganztäglich		13,50	18,40	22,30
Erwachsene Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		25,10	37,80	48,70
Erwachsene Monatskarte	Kalendermonat		75,90	106,80	146,30
Erwachsene Monatskarte Abo	mind. 12 Kalendermonate		63,25	89,00	121,92
Auszubildende Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		18,80	28,35	36,50
Auszubildende Monatskarte	Kalendermonat		56,95	80,10	109,70
Auszubildende Monatskarte im Abo	mind. 12 Kalendermonate		52,30	73,63	100,84
Schülerjahreskarte	nur für Schulwegfahrten		586,60	825,00	1.129,90
Zuschl. 1. Kl. DB Einzelfahrt	Einzelfahrt		1,60	2,40	3,75
Zuschl. 1. Kl. DB Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		12,55	18,90	24,35
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte	Kalendermonat		37,95	53,40	73,15
Zuschl. 1. Kl. DB Monatsk. Abo	mind. 12 Monate		31,65	44,50	60,95

¹ Gilt für Kinder unter 15 Jahren; Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

NRW-Pauschalpreis-Tickets		
SchöneFahrtTicket NRW	für 1 Erwachsenen (Gültigkeit 2 Stunden) in ganz NRW	17,00
	für 1 Kind (6–14 Jahre, Gültigkeit 2 Stunden) in ganz NRW	8,50
SchönerTagTicket NRW (werktags ab 9.00 Uhr; sa., so. und feiertags ganztägig)	1 Person (Tageskarte) in ganz NRW	27,00*
	für 5 Personen oder (Groß-)Eltern mit beliebig vielen eigenen (Enkel-)Kindern unter 15 Jah- ren in ganz NRW	37,50*
SchöneFerienTicket NRW (Sommerferien)	für alle unter 16 und Schüler unter 21 Jahren in den Sommerferien in ganz NRW	54,00
SchöneFerienTicket NRW (übrige Ferien)	für alle unter 16 und Schüler unter 21 Jahren in den übrigen Ferien in ganz NRW	25,50
FahrradTicket NRW	ganztägige Mitnahme eines Fahrrades in ganz NRW	4,50
Schönes-Wochenende-Ticket	samstags oder sonntags (max. 5 Erw.) auf der DB-Schiene bundesweit gültig	40,00*
Sonstige Fahrausweise		
Fahrrad Einzelfahrt	Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifs (entfernungsunabhängig)	2,00
FahrradTicket AVV	ganztägige Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifs (entfer- nungsunabhängig)	3,00

*Im personenbedienten Verkauf bei der DB erhöht sich der Fahrpreis um 2,00 Euro.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

1.3 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

1.3.1 Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch in den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifs werden anerkannt.

1.3.2 Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch in den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifs werden anerkannt.

1.4 Auszug aus den AVV-Beförderungsbedingungen und -Tarifbestimmungen

Für Fahrausweise des Kragentarifs gelten folgende AVV-Bestimmungen:

1.4.1 Kinderaltersgrenzen

- K Der Kindertarif gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- K Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.4.2 Übertragbarkeit

- K Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.
- K Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar.
- K Monatskarten im Abo sind wahlweise persönlich oder übertragbar erhältlich.

1.4.3 Mitnahme

- K Monatskarten für Erwachsene und Monatskarten im Abonnement sind an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (ausgenommen Linienbedarfsverkehre).

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise für Fahrräder:

K **FahrradTicket AVV**

Das FahrradTicket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs.

K **Einzelfahrschein Fahrrad**

Der Einzelfahrschein Fahrrad berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifs.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

- a) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert. Die Mitnahme von Hunden erfolgt unentgeltlich.

1.4.4 Geltungsdauer der Einzel- und 4Fahrten-Tickets

Einzel- und 4Fahrten-Tickets haben unter Beachtung der jeweiligen Preisstufe gem. 2.3 eine maximale zeitliche Gültigkeit von:

- K Preisstufe 1Ü: 90 Minuten
- K Preisstufe 2Ü: 120 Minuten
- K Preisstufe 3Ü: 180 Minuten
- K Preisstufe 4Ü: 240 Minuten

Rück- bzw. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

1.4.5 Benutzung der 1. Wagenklasse DB AG

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag 1. Klasse-Einzelfahrt des Kragentarifs zu lösen und bei Fahrtantritt zu entwerfen.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG mit Zeitfahrausweisen sind die jeweiligen 1. Klasse-Zuschläge des Kragentarifs für Zeitfahrausweise zu lösen. Die Zuschläge sind mit der entsprechenden Kundenkarte zu vereinigen; die Nummer der Kundenkarte ist zu übertragen.

Die Preisstufe des 1.-Klasse-Zuschlags richtet sich nach der mit der DB zurückgelegten Strecke.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

1.4.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

1.5 Anschlussstarifierung

1.5.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel- bzw. 4Fahrten-Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Besitzt der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein AnschlussTicket gem. NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

1.5.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach dem Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Inhaber von VRR-Schoko-Tickets können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

1.6 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

1.7 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst worden ist. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

2 Übergangstarif VRR/VGM

Übergangsregelungen zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR (VRR) und dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif).

2.1 Anwendung des VRR-Tarifs von und nach Tarifgebieten des südlichen Kreis Borken

2.1.1 Tarifsystematik

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden die Preisstufen A und B.

Die in der Preisstufe A festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen dem 2-Waben-Tarif. Per Definition werden also jeweils eine VRR-Wabe und mindestens eine Preiszone des Münsterland-Tarifs zusammen als Geltungsbereich der Preisstufe A festgelegt.

Die in der Preisstufe B festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen ebenfalls dem VRR-Prinzip. Zu einem Zentraltarifgebiet werden weitere Tarifgebiete/Zonen des Münsterland-Tarifs benannt, in denen eine Fahrt mit dem VRR-Ticket (Preisstufe B) zulässig ist.

2.1.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den VRR-Tarifgebieten

- 05 Dorsten
- 13 Dinslaken
- 15 Marl
- 24 Oberhausen
- 25 Bottrop/Gladbeck
- 26 Gelsenkirchen
- 35 Essen Mitte/ Nord

und folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs:

- 7580 Reken
- 7590 Heiden
- 7650 Borken
- 7690 Raesfeld

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

2.1.3 Tickets

2.1.3.1 Tickets im Übergangstarif

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der Preisstufen A und B anerkannt. VRR-Fahrausweise der Preisstufen C, D und E (mit Ausnahme des SchokoTickets, SemesterTickets und des BärenTickets) haben keine Gültigkeit. Folgende Fahrausweise werden anerkannt:

- K EinzelTicket (Erwachsene/ Kinder)
- K 4erTicket (Erwachsene/ Kinder)
- K TagesTicket
- K GruppenTicket
- K Ticket1000 Monatskarte, Ticket2000 Monatskarte
- K Ticket1000 Monatskarte im Abo, Ticket2000 Monatskarte im Abo
- K Ticket1000 9 Uhr, Ticket2000 9 Uhr
- K Ticket1000 9 Uhr im Abo, Ticket2000 9 Uhr im Abo
- K FirmenTicket
- K SchokoTicket (siehe 3.1.3.2.2.)
- K YoungTicket
- K YoungTicketPLUS
- K BärenTicket
- K SemesterTicket

2.1.3.2 Einzelbestimmungen

Zu allen Tickets gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs, außer für das SchokoTicket, für das besondere Regelungen nach 3.1.3.2.2 gelten.

2.1.3.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben.

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe A	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe B	120 Minuten
Kinderaltersgrenzen	6–14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemitnahme	kostenlos
Fahrradmitnahme in Verbindung mit Ticket2000.	kostenlos
Sonstige Fahrradmitnahme	ZusatzTicket
Ticket1000	persönlich
Ticket2000	wahlweise: persönlich oder übertragbar

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

2.1.3.2.2 Anwendung und Geltungsbereich des VRR-SchokoTickets zwischen den Tarifgebieten des südlichen Kreises Borken und Tarifgebieten der VRR-Region D-Süd

2.1.3.2.2.1 Wohnort im Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

Nur Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden Reken, Heiden, Borken, Raesfeld (Südkreis Borken), die in der VRR-Region D-Süd eine allgemein bildende Schule besuchen und für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur Gültigkeit im VRR, auf dem direkten Weg in den VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen.

Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen im angegebenen Monat ohne Zeitbeschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen. Der Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem Chip des SchokoTickets.

Ohne Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem Chip des SchokoTickets können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs **nicht** genutzt werden. Das SchokoTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem auch der Wohnort des Schülers ersichtlich ist.

2.1.3.2.2.2 Wohnort im VRR

Nur Schüler mit Wohnort in den VRR-Tarifgebieten Dorsten, Dinslaken, Marl, Oberhausen, Bottrop/Gladbeck, Gelsenkirchen und Essen Mitte/Nord, die in den Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs Reken, Heiden, Borken, Raesfeld (Südkreis Borken) eine allgemein bildende Schule besuchen und für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur Gültigkeit im VRR, auf dem direkten Weg aus dem VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen.

Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen im angegebenen Monat ohne Zeitbeschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen.

Der Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem Chip des SchokoTickets.

Ohne Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem Chip des SchokoTickets können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs **nicht** genutzt werden. Das SchokoTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem auch der Wohnort des Schülers ersichtlich ist.

2.1.4 Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der Preisstufen A und B anerkannt. VRR-Fahrausweise der Preisstufe C und D haben keine Gültigkeit (Ausnahme: SchokoTicket, SemesterTicket und BärenTicket). Es gilt die VRR-Preistafel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

2.1.4.1 Preisstufenmatrix

2.1.4.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe A

VRR-Wabe		Zone Münsterland-Tarif	
	Waben-Nr.		Zonen-Nr.
Dorsten-Rhade	058	Raesfeld	7690
Dorsten-Rhade	058	Marbeck (Bf.)/Grütlohn	7652
Dorsten-Lembeck	059	Klein-Reken	7585

2.1.4.1.2 Geltungsbereich der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs	Zentraltarifgebiet
05 Dorsten	7580 Reken	25 Bottrop/Gladbeck
13 Dinslaken	7590 Heiden	
15 Marl	7650 Borken	
24 Oberhausen	7690 Raesfeld	
25 Bottrop/Gladbeck		
26 Gelsenkirchen		
35 Essen Mitte/Nord		

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

2.1.5 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

2.2 Anwendung des VRR-Tarifs von und nach Olfen (Münsterland TarifgebietsNr. 5080)

2.2.1 Geltungsbereich

Von Olfen gilt der VRR-Tarif in die VRR-Region D-Süd und umgekehrt. Er wird innerhalb von Olfen für Verbindungen in den VRR-Tarifraum und umgekehrt auch in allen VGM-Verkehrsmitteln anerkannt. Für Verbindungen innerhalb von Olfen gilt nur der Münsterland-Tarif. VRR-Tickets der Preisstufe E gelten nicht.

2.3 Anwendung des VRR-Tarifs von und nach Bocholt (7670), Isselburg(7440) und Raesfeld(7690)

2.3.1 Geltungsbereich

Von Bocholt, Isselburg und Raesfeld gilt der VRR-Tarif in die VRR-Region Nord und umgekehrt. Er wird innerhalb von Bocholt, Isselburg und Raesfeld für Verbindungen in die VRR-Region Nord und umgekehrt auch in allen VGM-Verkehrsmitteln anerkannt.

Für Verbindungen innerhalb von Bocholt, Isselburg und Raesfeld gilt nur der Münsterland-Tarif. VRR-Tickets der Preisstufe E gelten nicht.

2.3.2 Tickets

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des VRR aufgeführten Tickets bis zur Preisstufe D, außer Kombi-Tickets. Tickets der Preisstufe E gelten nicht.

Schnäppchenkarten, 7-Tage-Karten, Monatskarten im Ausbildungsverkehr und Azubis-Abos gelten ausschließlich für Fahrten zwischen den genannten Tarifgebieten des Münsterlandtarifs und dem VRR-Tarifbereich „unterer Niederrhein“.

YoungTickets gelten ausschließlich für Fahrten zwischen den genannten Tarifgebieten des Münsterlandtarifs und der VRR-Region D-Nord, über den Tarifbereich „unterer Niederrhein“ hinaus.

SchokoTickets gelten auf allen VRR (ehemals VGN)-Linien bis zu deren Endhaltestelle in der VGM. Darüberhinaus gelten SchokoTickets für pendelnde Schüler(innen) gem. Ziffer 2.3.2.1

2.3.2.1 Anwendung und Geltungsbereich des VRR-SchokoTickets zwischen den Tarifgebieten Bocholt, Isselburg und Raesfeld und der VRR-Region Nord

2.3.2.1.1 Wohnort im Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

Nur Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden Bocholt, Isselburg und Raesfeld, die in der VRR-Region Nord eine allgemein bildende Schule besuchen und für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur Gültigkeit im VRR, auf dem direkten Weg in den VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrs

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

mittel im definierten Übergangsraum zu benutzen.

Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen im angegebenen Monat ohne Zeitbeschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen. Der Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem Chip des SchokoTickets.

Ohne Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem Chip des SchokoTickets können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs **nicht** genutzt werden. Das SchokoTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem auch der Wohnort des Schülers ersichtlich ist.

2.3.2.1.2 Wohnort im VRR

Nur Schüler mit Wohnort in der VRR-Region Nord, die in den Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs Bocholt, Isselburg und Raesfeld eine allgemein bildende Schule besuchen und für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur Gültigkeit im VRR, auf dem direkten Weg aus dem VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen. Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen im angegebenen Monat ohne Zeitbeschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen.

Der Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem Chip des SchokoTickets.

Ohne Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem Chip des SchokoTickets können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs **nicht** genutzt werden. Das SchokoTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem auch der Wohnort des Schülers ersichtlich ist.

2.3.3 Preisstufenmatrix und Preise

2.3.3.1 Geltungsbereich der Preisstufe A1

VRR-Wabe		Zone Münsterland-Tarif	
	Waben-Nr.		Zonen-Nr.
Dingden/Wertherbruch	882	Bocholt Mitte	7671
Dingden/Wertherbruch	882	Bocholt West	7673
Rees-Millingen	793	Isselburg Anholt	7443
Marienthal/Havelich	886	Raesfeld Mitte	7691
Schermbeck	144	Raesfeld-Erle	7962

Alle weiteren Preisstufen sind der VRR-Preisstufenmatrix zu entnehmen.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

2.4 Anwendung des Münsterland-Tarifs

2.4.1 Geltungsbereich

2.4.1.1 Haltern am See (5060)

Von Haltern am See gilt der Münsterland-Tarif in das gesamte Netz Münsterland und umgekehrt. Er wird innerhalb von Haltern am See für Verbindungen in das Netz Münsterland und umgekehrt auch in allen VRR-Verkehrsmitteln anerkannt. Für Verbindungen innerhalb von Haltern am See gilt nur der VRR-Tarif.

2.4.1.2 Dorsten

Der Münsterland-Tarif wird bis zum Endpunkt der nachstehenden Linien angewendet. Eine Durchtarifierung über die Endpunkte der nachstehend aufgeführten Linien hinaus ist nicht vorgesehen.

Linie	Linienverlauf	Verbundgrenze
716	Lembeck	Lembeck, Busbahnhof
R21	Dorsten	Raesfeld, Ortskern
724	Dorsten	Rhade, Hakenweg
R73	Lembeck	Lembeck, Busbahnhof

Für den Binnenverkehr VRR gelten die Bestimmungen und Fahrpreise des VRR. Für Fahrten nach 3.1 gilt auch auf den vorgenannten Linien der VRR-Tarif.

2.4.2 Tickets

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs aufgeführten Tickets.

2.4.3 Fahrpreisberechnung

Es gelten die in der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs dargestellten Preisstufen und Fahrpreise.

Der Fahrpreis (Preisstufe) wird ohne Berücksichtigung der Grenze zwischen dem Tarifraum Münsterland und dem VRR ermittelt. Die Tarifzonen im VRR-Bereich sind dem Handbuch für den Münsterland-Tarif zu entnehmen.

2.4.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Münsterland-Tarifs.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

2.5 Anschlussstarifierung

2.5.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

2.5.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3 Übergangstarif VRR/VRL

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

3.1 Anerkennung des VRR-Tarifs

3.1.1 Tarifsystematik/Grundsätzliches

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d. h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten. Einbezogen werden alle Preisstufen.

Die in der Preisstufe A festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen dem 2-Waben-Tarif. Per Definition werden also jeweils eine VRR-Wabe und mindestens eine Preiszone des Ruhr-Lippe-Tarifs zusammen als Geltungsbereich der Preisstufe A festgelegt.

Die in den Preisstufen B und C festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen ebenfalls dem VRR-Prinzip. Zu einem bzw. zwei Zentraltarifgebieten werden weitere Tarifgebiete/Zonen des Ruhr-Lippe-Tarifs benannt, in denen eine Fahrt mit dem VRR-Ticket (Preisstufe B/C) zulässig ist.

Die in der Preisstufe D festgelegten Verkehrsbeziehungen umfassen den gesamten VRR-Verbundtarifraum sowie alle Tarifgebiete/Zonen des Ruhr-Lippe-Tarifs im fest definierten Tarifkragen.

3.1.2 Geltungsbereich/Übergangsraum

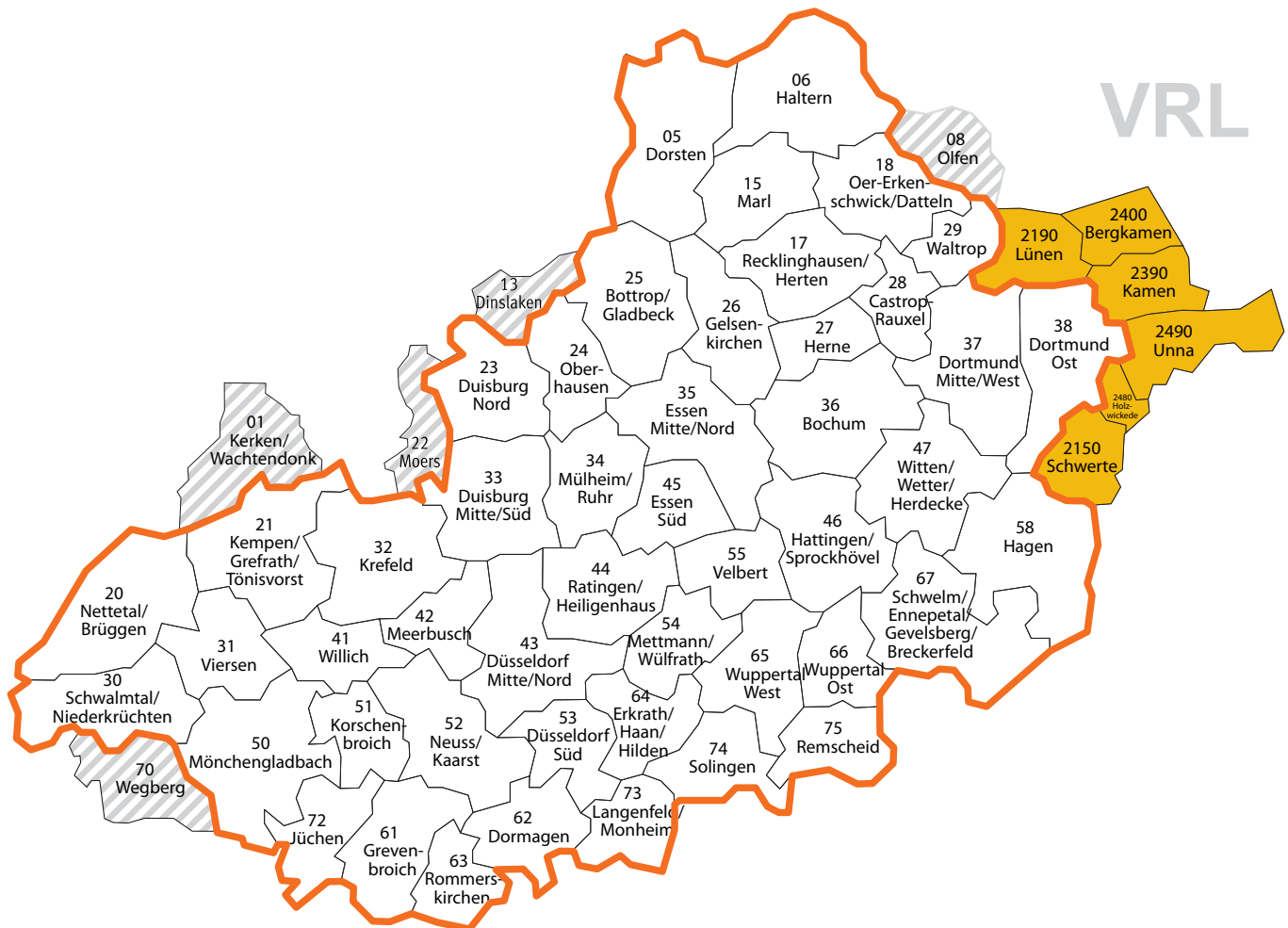
Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen VRR-Tarifgebieten und folgenden Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs:

- 2150 Schwerte
- 2190 Lünen
- 2390 Kamen
- 2400 Bergkamen
- 2480 Holzwickede
- 2490 Unna

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.1.2.1 Gesamttraum VRR und Tarifkragen Ruhr-Lippe-Tarif



3.1.3 Tickets

3.1.3.1 Tickets im Übergangstarif VRR/VRL

Im Geltungsbereich werden folgende VRR-Fahrausweise aller Preisstufen anerkannt:

- K EinzelTicket (Erwachsene/Kinder)
- K 4erTicket (Erwachsene/Kinder)
- K TagesTicket
- K GruppenTicket
- K Ticket1000 Monatskarte, Ticket2000 Monatskarte
- K Ticket1000 Monatskarte im Abo, Ticket2000 Monatskarte im Abo
- K Ticket1000 9 Uhr, Ticket2000 9 Uhr
- K Ticket1000 9 Uhr im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement
- K FirmenTicket
- K SchokoTicket (siehe besondere Regelung unter 3.1.3.2.2)

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

- K YoungTicket
- K YoungTicketPLUS
- K BärenTicket
- K SemesterTicket
- K ZusatzTicket

Die Anerkennung von KombiTickets ist zurzeit ausgeschlossen.

3.1.3.2 Einzelbestimmungen

Für alle Tickets gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs.

3.1.3.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben.

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufe A	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufe B	120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufe C	180 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufe D	240 Minuten
Kinderaltersgrenzen	6–14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemitnahme	kostenlos
Fahrradmitnahme in Verbindung mit Ticket2000.	kostenlos
Sonstige Fahrradmitnahme	ZusatzTicket
Ticket1000	persönlich
Ticket2000	wahlweise: persönlich oder übertragbar

3.1.3.2.2 Anwendung des VRR-SchokoTickets im Kreis Unna

3.1.3.2.2.1 Wohnort im Tarifraum Ruhr-Lippe

Nur Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna, die im VRR eine allgemein bildende Schule besuchen, sind berechtigt, zusätzlich zur VRR-weiten Gültigkeit, alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist ein Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

Schüler mit Wohnsitz im Tarifraum Ruhr-Lippe, die eine allgemein bildende Schule im Tarifraum Ruhr-Lippe besuchen, erhalten kein SchokoTicket.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

3.1.3.2.2 Wohnort im VRR

Nur Schüler mit Wohnort im VRR, die in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna eine allgemein bildende Schule besuchen, sind berechtigt, zusätzlich zur VRR-weiten Gültigkeit, alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist ein Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

3.1.4. Anschlussstarifierung

3.1.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

3.1.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

3.1.5 Preise

Es gelten die Preise der jeweils aktuell gültigen VRR-Preistafel analog.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.1.5.1 Preisstufenmatrix

3.1.5.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe A

VRR-Wabe		Zone des Ruhr-Lippe-Tarifs	
Bezeichnung	Waben-Nr.	Bezeichnung	Zonen-Nr.
Waltrop	290	Lünen West	2195*)
DO-Mengede	377	Lünen West	2195
DO-Brechten, -Eving	378	Lünen West	2195
DO-Derne, -Scharnhorst	382	Lünen Mitte	2191
DO-Derne, -Scharnhorst	382	Lünen Süd	2194
DO-Lanstrop, -Kurl	383	Lünen Ost	2193
DO-Lanstrop, -Kurl	383	Lünen Süd	2194
DO-Lanstrop, -Kurl	383	Kamen-Methler	2393
DO-Asseln, -Wickede	384	Holzwickede	2480
DO-Asseln, -Wickede	384	Unna Mitte	2491
DO-Asseln, -Wickede	384	Unna-Massen	2496
DO-Aplerbeck	386	Schwerte	2150
DO-Aplerbeck	386	Holzwickede	2480
DO-Holzen, -Syburg	389	Schwerte	2150
Hagen-Boele, -Garenfeld	582	Schwerte	2150

*) Im Zeitkartentarif Preisniveau A1, alle übrigen Relationen A2-Niveau

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

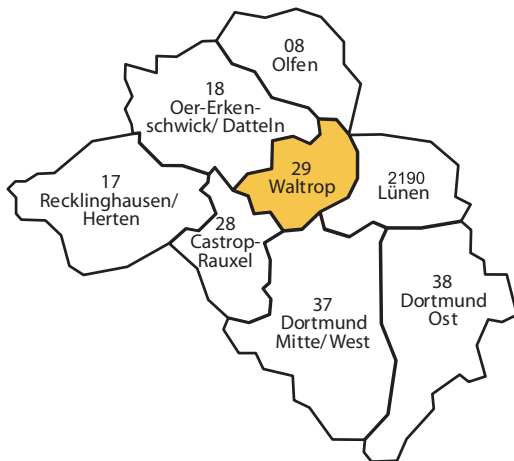
3.1.5.1.2 Geltungsbereich der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Städten/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentral-tarifgebieten
08 Olfen 17 Recklinghausen/Herten 18 Oer-Erkenschwick 29 Waltrop 28 Castrop-Rauxel 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost	2190 Lünen	29 Waltrop
27 Herne 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop 36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 47 Witten/Wetter/Herdecke 58 Hagen	2150 Schwerte 2190 Lünen 2480 Holzwickede	37 Dortmund Mitte / West
29 Waltrop 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 58 Hagen	2150 Schwerte 2190 Lünen 2390 Kamen 2400 Bergkamen 2480 Holzwickede 2490 Unna	38 Dortmund Ost
37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 47 Witten/Wetter/Herdecke 58 Hagen 67 Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld	2150 Schwerte 2480 Holzwickede	58 Hagen

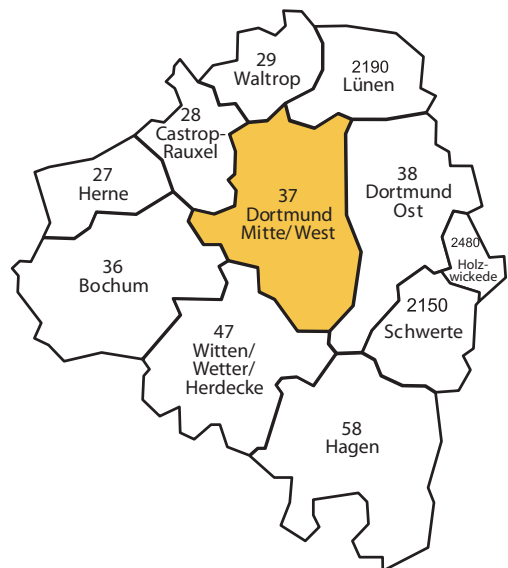
C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

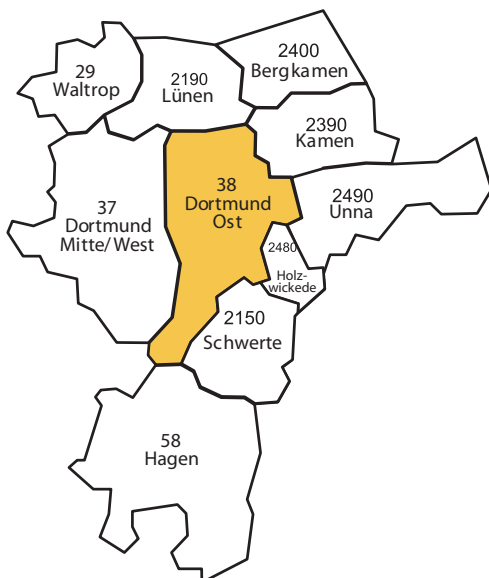
29 Waltrop



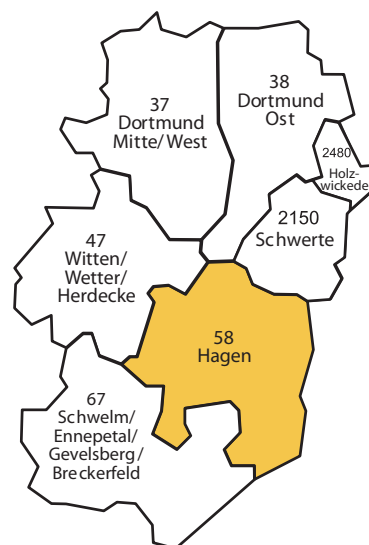
37 Dortmund Mitte/West



38 Dortmund Ost



58 Hagen



C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.1.5.1.3 Geltungsbereich der Preisstufe C

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Städten/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentral-tarifgebiete
05 Dorsten 06 Haltern 08 Olfen 15 Marl 17 Recklinghausen/Herten 18 Oer-Erkenschwick 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop	2190 Lünen	06 Halten 18 Oer-Erkenschwick
06 Haltern 08 Olfen 15 Marl 17 Recklinghausen/Herten 28 Castrop-Rauxel 18 Oer-Erkenschwick 29 Waltrop 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost	2190 Lünen	18 Oer-Erkenschwick 29 Waltrop
08 Olfen 17 Recklinghausen/Herten 18 Oer-Erkenschwick 27 Herne 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop 36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 47 Witten/Wetter/Herdecke	2190 Lünen	28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

17 Recklinghausen/Herten 18 Oer-Erkenschwick 27 Herne 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop 36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund-Ost 47 Witten/Wetter/Herdecke 58 Hagen	2150 Schwerte 2190 Lünen 2480 Holzwickede	28 Castrop-Rauxel 37 Dortmund Mitte/West
08 Olfen 17 Recklinghausen/Herten 18 Oer-Erkenschwick 27 Herne 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop 36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 47 Witten/Wetter/Herdecke 58 Hagen	2150 Schwerte 2190 Lünen 2480 Holzwickede	29 Waltrop 37 Dortmund Mitte/West
17 Recklinghausen/Herten 26 Gelsenkirchen 27 Herne 28 Castrop-Rauxel 29 Waltrop 35 Essen Mitte/Nord 36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West 38 Dortmund Ost 46 Hattingen/Sprockhövel 47 Witten/Wetter/Herdecke 58 Hagen	2150 Schwerte 2190 Lünen 2480 Holzwickede	36 Bochum 37 Dortmund Mitte/West

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

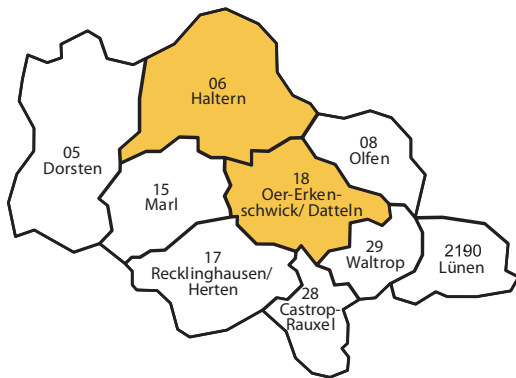
27 Herne	2150 Schwerte	37 Dortmund Mitte/West
28 Castrop-Rauxel	2190 Lünen	38 Dortmund Ost
29 Waltrop	2390 Kamen	
36 Bochum	2400 Bergkamen	
37 Dortmund Mitte/West	2480 Holzwickede	
38 Dortmund Ost	2490 Unna	
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
27 Herne	2150 Schwerte	37 Dortmund Mitte/West
28 Castrop-Rauxel	2190 Lünen	47 Witten/Wetter/Herdecke
29 Waltrop	2480 Holzwickede	
36 Bochum		
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
46 Hattingen/Sprockhövel		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
67 Schwelm/Ennepetal		
29 Waltrop	2150 Schwerte	38 Dortmund Ost
37 Dortmund Mitte/West	2190 Lünen	58 Hagen
38 Dortmund Ost	2390 Kamen	
47 Witten/Wetter/Herdecke	2400 Bergkamen	
58 Hagen	2480 Holzwickede	
67 Schwelm/Ennepetal	2490 Unna	
28 Castrop-Rauxel	2150 Schwerte	47 Witten/Wetter/Herdecke
36 Bochum	2480 Holzwickede	58 Hagen
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
46 Hattingen/Sprockhövel		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
67 Schwelm/Ennepetal		

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

37 Dortmund Mitte/West	2150 Schwerte	58 Hagen
38 Dortmund Ost	2480 Holzwickede	67 Schwelm/Ennepetal
46 Hattingen/Sprockhövel		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
66 Wuppertal Ost		
67 Schwelm/Ennepetal		

06 Haltern
18 Oer-Erkenschwick



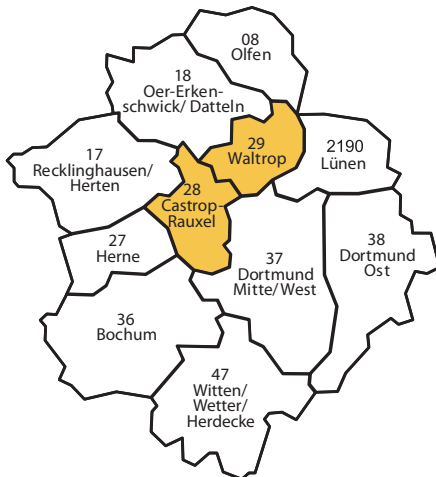
18 Oer-Erkenschwick/ Datteln
29 Waltrop



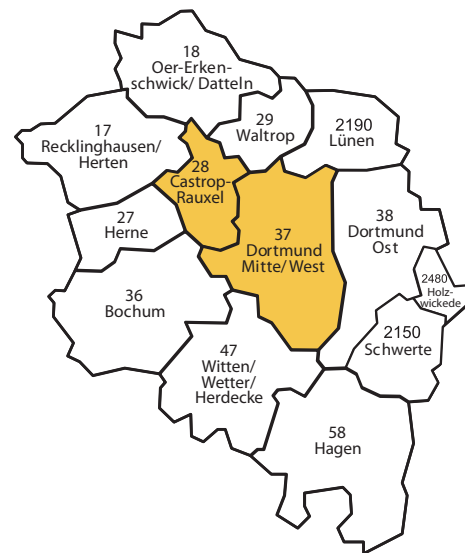
C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

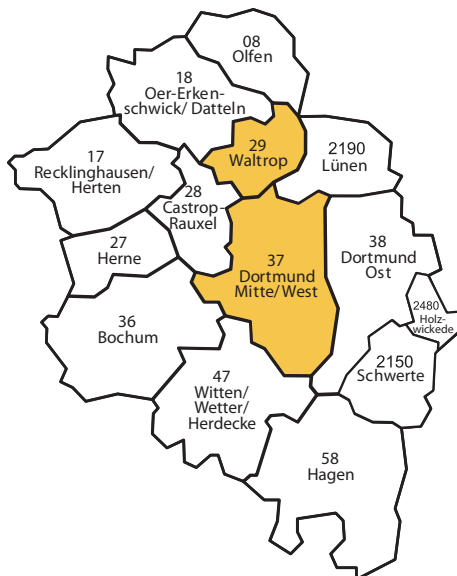
28 Castrop-Rauxel
29 Waltrop



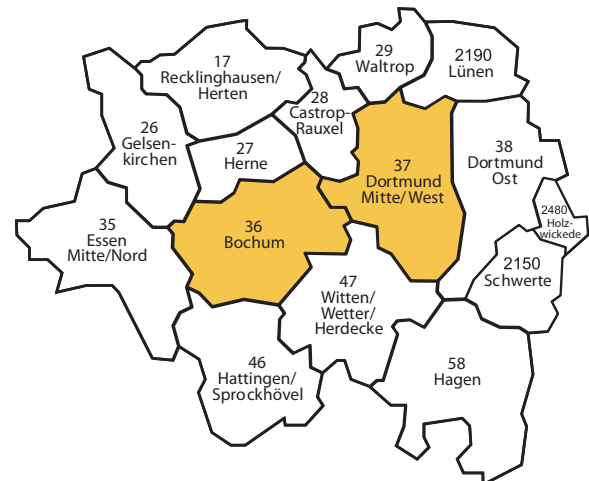
28 Castrop-Rauxel
37 Dortmund Mitte/West



29 Waltrop
37 Dortmund Mitte/West



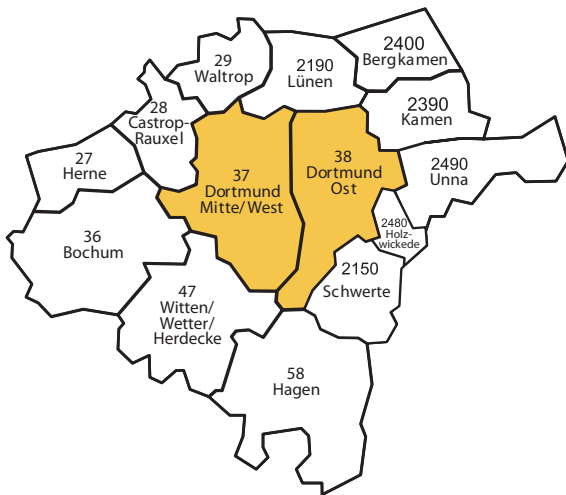
36 Bochum
37 Dortmund Mitte/West



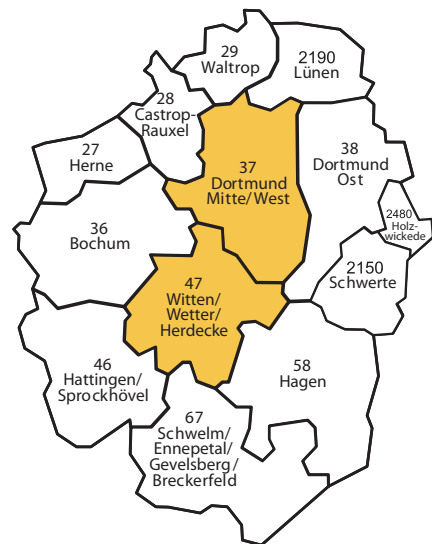
C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

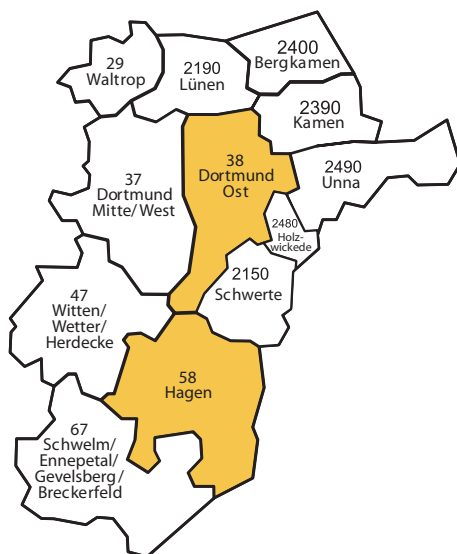
37 Dortmund Mitte/West
38 Dortmund Ost



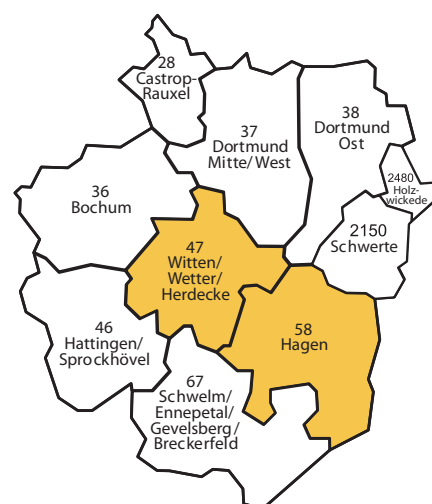
37 Dortmund Mitte/West
47 Witten/Wetter/Herdecke



38 Dortmund Ost
58 Hagen



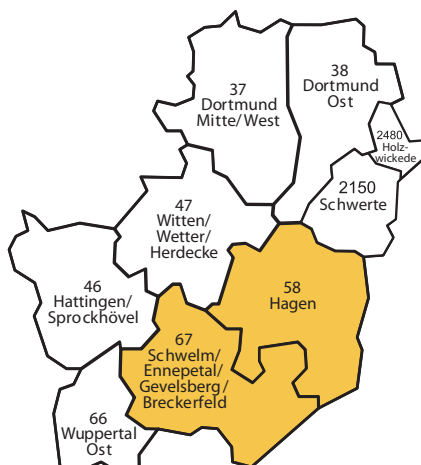
47 Witten/Wetter/Herdecke
58 Hagen



C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

58 Hagen
67 Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld



3.1.5.1.4 Geltungsbereich der Preisstufe D

Für alle Fahrtbeziehungen zwischen den VRR-Tarifgebieten und den Preiszonen des Ruhr-Lippe-Tarifs im Übergangsbereich, die nicht in den Punkten 3.1.5.1.1, 3.1.5.1.2 und 3.1.5.1.3 beschrieben werden, gelten die Fahrpreise der Preisstufe D.

3.1.6 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

3.2 Anerkennung des Ruhr-Lippe-Tarifs

3.2.1 Tarifsystematik

3.2.1.1 Grundsätzliches

Die dem Ruhr-Lippe-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d. h. in dem Raum, in dem der Ruhr-Lippe-Tarif anerkannt wird, erhalten.

Einbezogen werden alle Preisstufen bis zur Preisstufe 9.

3.2.1.2 Preisbildung

Die Preisbildung entspricht der Preisbildung des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Innerhalb des Ruhr-Lippe-Tarifs wird jeder Relation eine Preisstufe eindeutig zugeordnet. Der zugelassene Fahrweg wird in der Regel durch die Benennung eines zugelassenen „Über-Fahrwegs“ beschrieben.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.2.2 Geltungsbereich

3.2.2.1 Übergangsraum

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs mit Ausnahme folgender Städte/Gemeinden (Anerkennung des VRR-Tarifes):

- 2150 Schwerte
- 2190 Lünen
- 2390 Kamen
- 2400 Bergkamen
- 2480 Holzwickede
- 2490 Unna

und folgender VRR-Tarifgebiete:

- 29 Waltrop
- 37 Dortmund Mitte/West
- 38 Dortmund Ost
- 47 Witten/Wetter/Herdecke
- 58 Hagen
- 67 Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld

3.2.3 Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Übergangsraum

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- K EinzelTicket
- K KinderTicket
- K FahrradTicket
- K 1. Klasse Aufpreis
- K 4erTicket
- K 4erKinderTicket
- K 9 Uhr TagesTicket
- K GruppenTicket
- K 9 Uhr GruppenTicket
- K WochenTicket
- K 1. Klasse Wochen Aufpreis

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

- K MonatsTicket
- K Abo
- K Fahrrad MonatsTicket
- K FahrradAbo
- K 1. Klasse Monats Aufpreis
- K 9 Uhr MonatsTicket
- K 9 Uhr Abo
- K 60plusAbo, Preisstufe „Netz Ruhr-Lippe“

- K FirmenAbo
- K 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- K Schüler WochenTicket
- K Schüler MonatsTicket
- K SchülerAbo
- K SchulwegMonatsTicket
- K FlashTicket plus
- K FlashTicket
- K FunTicket
- K FunAbo
- K SemesterTicket Ruhr-Lippe

3.2.3.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die Tarifmerkmale des Ruhr-Lippe-Tarifs. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben:

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufe 2	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufen 3–4	120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufen 5–6	240 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTicket) Preisstufen 7–9	360 Minuten
Kinderaltersgrenzen	6–14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemitnahmekostenlos
Fahrradmitnahme	FahrradTicket, Fahrrad MonatsTicket
Monatskarte	im Abo wahlweise persönlich oder übertragbar
Einzelkauf	übertragbar

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.2.4 Preise

3.2.4.1 Preistabellen (ab 01.08.2011)

BarTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs (Preise in Euro)

Fahrkarte/Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	2,40	3,25	4,60	6,20	8,50	10,90	14,60	16,30
KinderTicket	1,50	2,10	2,90	3,60	4,60	4,60	4,60	4,60
FahrradTicket	1,20	1,20	2,40	2,40	2,40	3,50	3,50	3,50
1. Klasse Aufpreis	1,30	1,30	2,50	2,50	4,90	4,90	4,90	4,90
4erTicket	8,60	11,60	16,50	22,30	30,50	39,20	52,50	58,60
4er KinderTicket	6,00	8,40	11,60	14,40	18,40	18,40	18,40	18,40
9 Uhr TagesTicket	4,20	5,70	8,20	11,00	15,10	19,60	24,80	24,80
9 Uhr GruppenTicket	9,70	13,00	16,00	19,80	22,00	25,40	31,50	31,50
GruppenTicket	12,60	15,70	19,30	23,30	26,40	30,00	36,00	36,00

ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs (Preise in Euro)

Fahrkarte/Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9
WochenTicket	21,90	27,60	36,50	44,40	54,20	68,90	80,50	84,50
MonatsTicket	63,10	80,20	106,30	129,00	158,40	200,10	234,90	244,80
Abo	50,40	64,10	85,00	103,20	126,70	160,00	187,90	195,80
Fahrrad MonatsTicket	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
9 Uhr MonatsTicket	43,00	55,50	65,00	81,00	100,00	119,50	143,00	162,00
9 Uhr Abo	34,40	44,40	52,00	64,80	80,00	95,60	114,40	129,60
60plusAbo (Netz Ruhr-Lippe)								45,80
Schüler WochenTicket	17,60	22,80	29,80	36,10	43,10	56,70	66,60	71,00
Schüler MonatsTicket	52,80	66,80	87,30	106,00	126,70	163,00	194,00	200,00
SchülerAbo	44,00	56,80	74,20	90,10	107,70	138,70	165,90	176,60
FlashTicket plus 1. Kind (Netz Ruhr-Lippe)	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

FlashTicket plus 2. Kind (Netz Ruhr-Lippe)	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75
FlashTicket (Netz Ruhr-Lippe)	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60
SchulwegMonatsTicket	46,40	59,70	78,40	95,00	113,60	146,80	174,50	180,00
FunTicket	11,80	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70
FunAbo	9,40	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
1. Kl. Wochen Aufpreis	9,30	9,30	15,40	15,40	27,40	27,40	27,40	27,40
1. Kl. Monats Aufpreis	27,40	27,40	46,00	46,00	68,60	68,60	68,60	68,60
1. Klasse Abo	22,90	22,90	38,30	38,30	57,20	57,20	57,20	57,20
1. Klasse FirmenAbo	18,70	18,70	35,00	35,00	50,20	50,20	50,20	50,20

3.2.4.2 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen VRR-Waben/Tarifgebieten und Zonen und Städten/Gemeinden gelten die Preisstufen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

3.2.4.2.1 Verkehrsbeziehungen von Dortmund in den Tarifraum Ruhr-Lippe

Von VRR-TG	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Dortmund	37 (2370)	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	7	8580, 2150, 8130
		Anröchte	9180	8	9230, 2100
		Arnsberg	4260	8	2590
	38 (2380)	Arnsberg-Herdringen	4254	7	2590
		Arnsberg-Hüsten	4252	7	2590
		Arnsberg-Neheim	4251	7	2590
		Bad Sassendorf	9530	8	9230, 2100
		Balve	8160	7	2490
		Bergkamen	2400	5	2200, 2180, 2190, 2390
		Bestwig	4670	9	
		Bönen	2410	5	2390, 2490
		Bönen	2410	6	2100, 2480
		Brilon	4780	9	
		Ense	9240	7	9220, 2490, 2590, 4250
		Erwitte	9170	8	9230, 2100
		Eslohe	4760	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Fröndenberg	2590	6	2490, 2150
Geseke	9360	9	
Hallenberg	4500	9	
Halver	8030	7	8580
Hamm	2100	6	2390, 2490, 2590, 2150 2380, 2190, 2200, 2400
Hemer	8150	7	2150, 2490, 8580, 2470, 2150, 2380
Herscheid	8060	7	8580
Iserlohn	8130	6	8580, 2150
Kierspe	8040	7	8580
Lippetal	9430	8	9230, 2490, 2100, 9530, 9160
Lippstadt	9160	8	9230, 2100
Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	7	8580
Meinerzhagen-Valbert	8240	7	8580
Menden	8170	6	2490, 2150, 8130, 8140, 2590, 2480
<u>Menden</u>	<u>8170</u>	<u>7</u>	8580, 2470, 8150_
Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	8	9230, 9220, 2490, 2590, 4260
Neuenrade	8090	7	8580, 2590
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	7	2150
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	7	2150, 2380, 2470, 8130 8580, 8670
Schmallenberg	4300	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

	Selm	2180	5	2190
	Soest	9230	7	2490, 2100
	Sundern	4270	8	2590, 80100
	Warstein	9590	8	9160, 2490, 2100, 9230, 2590
	Warstein	9590	9	4660
	Welper	9440	7	2490, 2100, 9230
	Werdohl	8100	7	8580
	Werl	9220	6	2150, 2490, 2590
	Werne	2200	5	2190, 2180, 2390
	Wickede	9520	7	2590, 9220, 2490
	Winterberg	4700	9	

3.2.4.2 Verkehrsbeziehungen von Hagen in den Tarifraum Ruhr-Lippe

Von VRR-TG (Wabe)	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Hagen	584	Altena-Brenscheid	8127	3	8126
- Berchum	(8584)	Wiblingwerde (Zone Vesperde)	8126	2	
- Halden		Wiblingwerde (Zone)	8123	3	8126
- Hohenlimburg		Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	4	8141
		Balve	8160	5	8141
		Hemer	8150	4	8130
		Herscheid	8060	5	8141
		Letmathe	8141	2	8145
		Iserlohn	8130	3	
		Lüdenscheid	8010	5	8110
		Menden	8170	5	8130, 8110
		Neuenrade	8090	5	8130
		Plettenberg	8070	5	8110, 8130
		Werdohl	8100	5	8110,8130

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Von VRR-TG (Wabe)	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Dahl	586	Halver	8030	4	8020
Rummenohl	(8586)	Herscheid	8060	5	8010, 8020
		Iserlohn	8130	5	2150
		Kierspe	8040	5	
		Lüdenscheid	8010	4	8020
		Meinerzhagen-Stadt	8050	5	8020
		Meinerzhagen-Valbert	8240	5	8020
		Neuenrade	8090	5	8010
		Plettenberg	8070	5	8010
		Schalksmühle Mitte	8021	2	8025
		Schalksmühle	8020	3	
		Werdohl	8100	5	8010

Alle nicht aufgeführten Verkehrsbeziehungen in den Tarifraum Ruhr-Lippe siehe Tabelle Hagen

Von VRR-TG	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Hagen	58 (8580)	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	6	8130, 8150, 2150
		Anröchte	9180	8	9230, 4660, 2100
		Arnsberg	4260	7	2590, 9520
		Bad Sassendorf	9530	8	9230, 2100
		Balve	8160	6	2150
		Bestwig	4670	9	
		Bönen	2410	6	2150
		Brilon	4780	9	
		Ense	9240	7	9220, 2490, 2590, 4260
		Erwitte	9170	8	9230, 2100
		Eslohe	4760	9	
		Fröndenberg	2590	5	2480, 2150
		Geseke	9360	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Hallenberg	4500	9	
Halver	8030	4	8674
Halver	8030	6	8020, 8211, 8670
Hamm	2100	7	2490, 2370
Hemer	8150	6	2150, 8130, 8110
Herscheid	8060	6	8010
Iserlohn	8130	5	2150, 8584
Kierspe	8040	6	8020
Kierspe	8040	5	8674, 8110
Lippetal	9430	8	2490, 2150, 2100
Lippstadt	9160	8	9230, 2100, 2490, 2150, 2480
Lippstadt	9160	9	2370, 2380, 2470
Lüdenscheid	8010	6	8020
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	6	8020
Meinerzhagen-Valbert	8240	6	8020
Menden	8170	6	2150, 2590, 2490, 2480, 8150, 8130
Meschede	4660	8	2150
Möhnesee	9280	8	9230, 2490, 9220, 2590, 4260
Neuenrade	8090	7	2590, 8130, 8010
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	6	8110, 8130, 8010, 8030, 8674
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	5	8110, 8130
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	7	2370
Soest	9230	7	2490, 2100
Sundern	4270	8	2590, 80100
Warstein	9590	8	9160, 2490, 4660, 2100, 9230, 2590

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

	Welver	9440	7	2490
	Werdohl	8100	6	8110, 8130
	Werl	9220	6	2150, 2490, 2590
	Werne	2200	7	2150
	Wickede	9520	6	2150, 2590, 9220, 2490, 8130
	Winterberg	4700	9	

3.2.4.2.3 Verkehrsbeziehungen von Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg, Breckerfeld in den Tarifraum Ruhr-Lippe

Von VRR-TG (Wabe)	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Breckerfeld	674 (8674)	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	5	8010, 8020
		Balve	8160	7	8580
		Halver	8030	3	
		<u>Halver</u>	<u>8030</u>	<u>4</u>	<u>8020, 8010, 8586, 8673</u>
		Hemer	8150	6	8580
		Herscheid	8060	5	8010
		Iserlohn	8130	5	8010
		Kierspe	8040	4	
		Lüdenscheid	8010	4	8030, 8020, 8586, 8673
		Meinerzhagen-Stadt	8050	5	8010, 8020, 8030, 8040
		Meinerzhagen-Valbert	8240	5	8010, 8020, 8030, 8040
		Neuenrade	8090	6	8010, 8673
		Plettenberg	8070	6	8010, 8580
		Schalksmühle	8020	3	8586
		Schalksmühle	8020	4	8030, 8673
		Werdohl	8100	6	8010, 8580
<u>Hagen-Rummenohl</u>	<u>8586</u>	<u>4</u>	<u>8020</u>		

Alle nicht aufgeführten Verkehrsbeziehungen in den Tarifraum Ruhr-Lippe siehe Tabelle Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Von VRR-TG	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL- Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Schwelm,	67	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	7	8580
Ennepetal, Gevels- berg, Breckerkfeld	(8670)	Anröchte	9180	9	
		Arnsberg	4260	8	2590
		Bad Sassendorf	9530	9	
		Balve	8160	7	8580
		Bestwig	4670	9	
		Bönen	2410	8	8580
		Brilon	4780	9	
		Ense	9240	8	8580
		Erwitte	9170	9	
		Eslohe	4760	9	
		Fröndenberg	2590	7	8580
		Geseke	9360	9	
		Hallenberg	4500	9	
		Halver	8030	5	8674, 8580
		Halver	8030	6	8020, 8580
		Halver	8030	4	8674
		Hamm	2100	8	8580
		Hemer	8150	7	8580
		Herscheid	8060	8	8580
		Iserlohn	8130	6	8580
		Kierspe	8040	5	8110
		Kierspe	8040	7	8580
		Lippetal	9430	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Lippstadt	9160	9	
Lüdenscheid	8010	5	8030, 8674
Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	6	8674
Meinerzhagen-Stadt	8050	8	8580
Meinerzhagen-Valbert	8240	7	8674
Meinerzhagen-Valbert	8240	8	8580
Menden	8170	7	8580
Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	9	
Neuenrade	8090	7	8580
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	8	8580
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	5	8674
Schalksmühle	8020	6	8580
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	8	8580
Soest	9230	8	2490
Sundern	4270	9	
Warstein	9590	9	
Welper	9440	8	8580
Werdohl	8100	7	8580
Werl	9220	8	2150
Werne	2200	8	8580
Wickede	9520	7	2150
Winterberg	4700	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.2.4.2.4 Verkehrsbeziehungen von Witten, Wetter, Herdecke in den Tarifraum Ruhr-Lippe

Von VRR-TG	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL- Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Witten, Wetter, Herdecke	47 (2470)	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	7	8580
		Anröchte	9180	9	
		Arnsberg	4260	8	2370, 2380, 2590, 8580
		Bad Sassendorf	9530	9	
		Balve	8160	7	8580, 2370, 2380
		Bestwig	4670	9	
		Bönen	2410	7	2370, 2380, 8580
		Brilon	4780	9	
		Ense	9240	7	8580
		Erwitte	9170	9	
		Eslohe	4760	9	
		Fröndenberg	2590	7	2370, 2380, 8580
		Geseke	9360	9	
		Hallenberg	4500	9	
		Halver	8030	7	8580
		Hamm	2100	7	2370, 2380, 8580
		Hemer	8150	7	8580, 2150, 2490, 2370, 2380
		Herscheid	8060	7	8580
		Iserlohn	8130	6	8580
		Kierspe	8040	7	8580
		Lippetal	9430	9	
		Lippstadt	9160	9	
		Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9			
Medebach	4890	9			

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

	Meinerzhagen-Stadt	8050	7	8580
	Meinerzhagen-Valbert	8240	7	8580
	Menden	8170	7	8580, 2370, 2380
	Meschede	4660	9	
	Möhnesee	9280	9	
	Neuenrade	8090	8	8580, 2370, 2380
	Olsberg	4680	9	
	Plettenberg	8070	7	8580, 12370, 12380, 8010
	Rüthen	9380	9	
	Schalksmühle	8020	6	8580
	Schmallenberg	4300	9	
	Selm	2180	7	2370, 2380
	Soest	9230	8	2370, 2380, 8580
	Sundern	4270	9	
	Warstein	9590	9	
	Welper	9440	8	2370, 8580
	Werdohl	8100	7	8580
	Werl	9220	8	2150, 2370, 2380
	Werne	2200	7	2370, 2380
	Wickede	9520	7	2370, 2150
	Winterberg	4700	9	

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

3.2.4.2.5 Verkehrsbeziehungen von Waltrop in den Tarifraum Ruhr-Lippe

Von VRR-TG	VRR-Nr. (VRL-Nr.)	nach Ruhr-Lippe	VRL- Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Waltrop	29 (2290)	Altena/Nachrodt-Wiblingwerde	8110	8	2370, 2380, 8580
		Anröchte	9180	8	2370, 2380
		Arnsberg	4260	8	2370, 2380, 8580, 2590
		Bad Sassendorf	9530	8	2370, 2380
		Balve	8160	8	2370, 2380
		Bestwig	4670	9	
		Bönen	2410	5	2190, 2390, 2400, 2200, 2370, 2380, 2100
		Brilon	4780	9	
		Ense	9240	7	2370, 2380
		Erwitte	9170	8	2370, 2380
		Eslohe	4760	9	
		Fröndenberg	2590	6	2370, 2380
		Geseke	9360	9	
		Hallenberg	4500	9	
		Halver	8030	8	2370, 2380, 8580
		Hamm	2100	6	2370, 2380
		Hemer	8150	7	2370, 2380
		Herscheid	8060	8	2370, 2380
		Iserlohn	8130	7	2370, 2380, 8580
		Kierspe	8040	9	2370, 2380, 8580
		Lippetal	9430	8	2370, 2380
		Lippstadt	9160	8	2370, 2380, 2100, 2490, 2370, 2380
		Lüdenscheid	8010	8	2370
		Marsberg	4800	9	
		Medebach	4890	9	
		Meinerzhagen-Stadt	8050	9	2370, 2380, 8580, 2590
		Meinerzhagen-Valbert	8240	9	2370, 2380, 8580, 2590

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Menden	8170	7	2370, 2380
Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	8	2370, 2380
Neuenrade	8090	8	2370, 2380, 8580, 2590
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	9	
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	8	2370, 2380, 2190, 8580
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	5	2190, 2370, 2380
Soest	9230	8	2370, 2380
Sundern	4270	9	
Warstein	9590	8	2370, 2380
Welper	9440	7	2370, 2380
Werdohl	8100	8	2370, 2380
Werl	9220	6	2370, 2380
Werne	2200	5	2190, 2370, 2380
Wickede	9520	7	2370, 2380
Winterberg	4700	9	

3.2.5 Linien und Linienabschnitte von Verkehrsunternehmen, die nicht der Gemeinschaft angehören und auf denen innerhalb des Kooperationsraumes 4 der Ruhr-Lippe-Tarif angewendet wird:

Linien-Nr.	Verkehrsträger	Anwendung des Ruhr-Lippe-Tarifs
430	DSW	im Stadtgebiet Schwerte
539	HST	im Gemeindegebiet Nachrodt- Wiblingwerde

3.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Auf den Verkehrsmitteln der DSW, HST, VER und BVR finden Tickets aus dem Netzübergang Münsterland/Ruhr-Lippe keine Anerkennung.

Im Übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

4 Übergangstarif VRR/VRS

4.1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

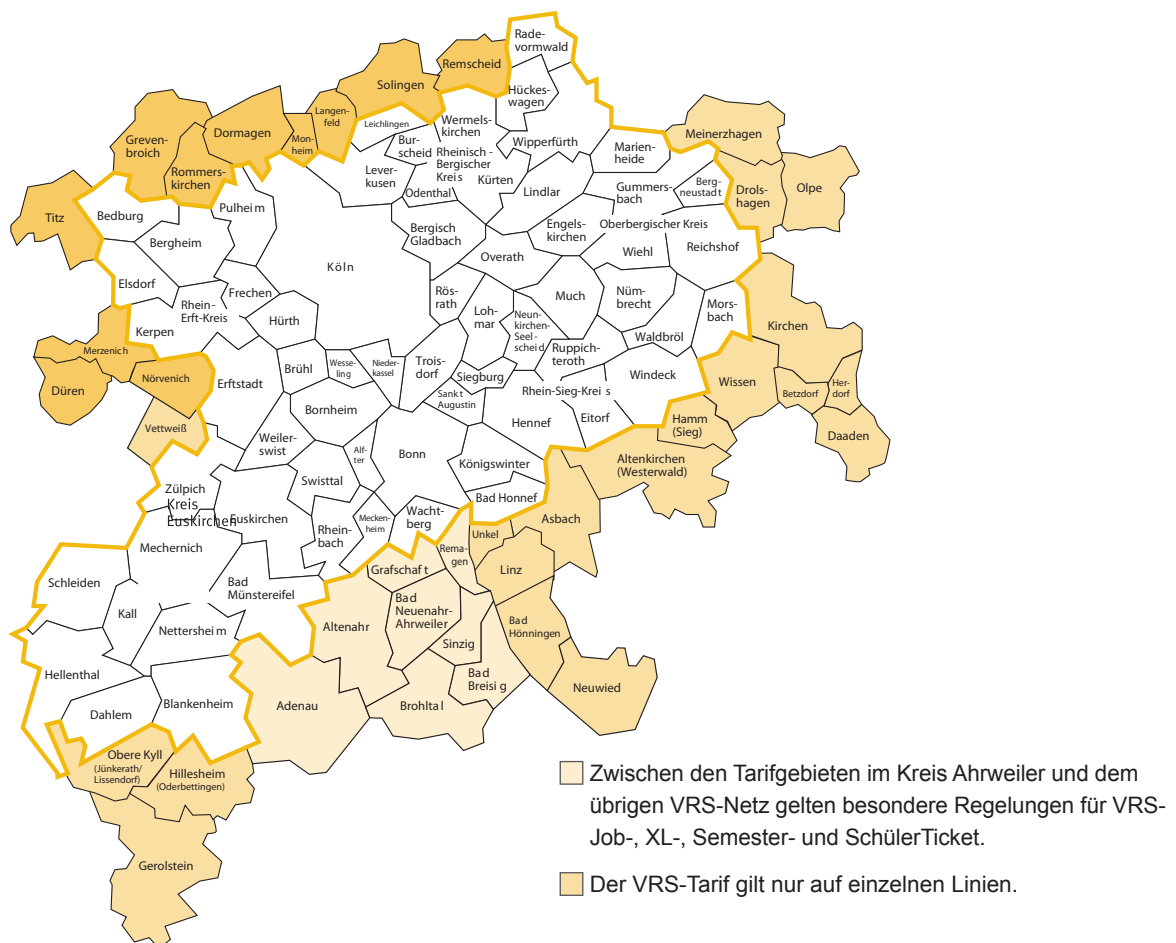
- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

4.2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“)

4.2.1 Tarifsystematik

4.2.1.1 Geltungsbereich

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten mit allen Preisstufen angewendet.



C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

4.2.1.2 Flächenzonen

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Kommune. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

4.2.1.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien der DB AG sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

4.2.1.4 Preisstufen

Die Preisbildung im Übergangsbereich erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- K Preisstufe 2: gilt für die Fahrt in eine Nachbarkommune oder von/nach Köln
- K Preisstufen 3–4: gelten im Regionalverkehr
- K Preisstufe 5: gilt im gesamten VRS-Netz (außer bei Wochen- und MonatsTickets im Ausbildungsverkehr und SchülerjahresTickets)

4.2.2 Tickets/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (Anlage 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

4.2.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRS-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben:

Kinderaltersgrenzen	6–14 Jahre
Erwachsene	ab 15 Jahre
Hundemitnahme	unentgeltlich
Fahrradmitnahme	EinzelTicket oder 4erTicket Erwachsene PST 1b/2a Bei Monatskarten im Abonnement ein Fahrrad frei
Sonstige Mitnahme	nur bei Monatskarten im Abonnement: von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie sa, so und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig zusätzlich 1 Erw. und 3 Kinder
Übertragbarkeit	nur Monatskarten im Abonnement

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

1. Wagenklasse DB Zuschläge gem. Preistafel
Zeitliche Gültigkeit bei MonatsTickets MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr).

Nicht am letzten Werktag des Vormonats!

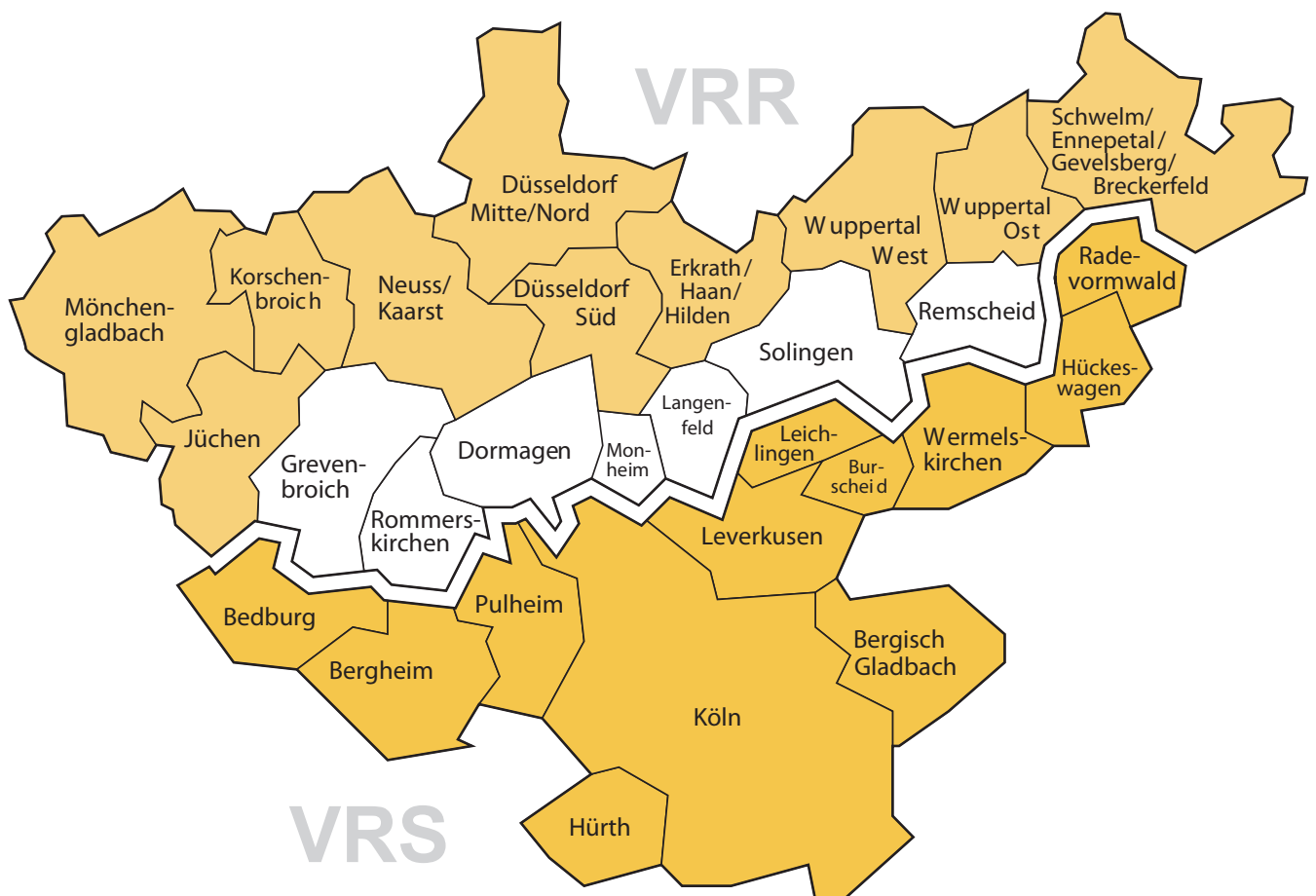
4.2.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4.3 Übrige Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“)

4.3.1 Grundsätzliches/Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten wie in der unten stehenden Karte abgebildet, allerdings nicht für Relationen, die in Teil 2 („kleiner Grenzverkehr“) enthalten sind.



C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

4.3.2 Preisstufen

Für die Tarifierung sind die zum Übergangstarif zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet.

VRR \ VRS	VRS											
	Bedburg (2891)	Bergheim (2880)	Bergisch Gladbach (2310)	Burscheid (2320)	Hückeswagen (2411)	Hürth (2830)	Köln (2100)	Leichlingen (2330)	Leverkusen (2200)	Pulheim (2810)	Wermelskirchen (2340)	Radevormwald (2416)
Düsseldorf Mitte/Nord (43)	3	5	5	4	4	5	5	3	3	5	4	4
Düsseldorf Süd (53)	3	5	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen						5	5					
Erkrath/Haan/Hilden (64)	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	3	4
Grevenbroich (61)	2a ¹	3	4	5	5	4	4	5	5	3	5	5
Jüchen (72)	2a	3	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5
Korschenbroich (51)	3	4	5	5	5	4	4 ²	5	5	5	5	5
Langenfeld (730)	4	4	3	3	4	4	3 ³	2a	2a	4	3	4
über Düsseldorf und Köln	5	5										
Mönchengladbach (50)	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss/Kaarst (52)	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
über Düsseldorf							5		4			
Remscheid (75)	5	5	4	3	2a	5	4	3	4	5	2a	2a
Rommerskirchen (63)	2a	2a	4	4	5	3	3	4	4	2a	4	5
Schwelm/Ennepetal/Gewelsberg/Breckerfeld (67)	5	5	5	5	3	5	5	4	5 ²	5	4	2a
Solingen (74)	5	5	3	3	3	4	4	2a	3	4 ²	2a	3
Wuppertal Ost (66)	5	5	5	3	3	5	5	3	4 ²	5	3	2a
Wuppertal West (65)	5	5	5	3	3	5	5	3	3 ⁴	5	3	3

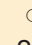

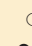

¹ über Bergheim PST 3; ² über Düsseldorf PST 5; ³ über Solingen PST 4; ⁴ über Düsseldorf PST 4

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

4.3.3 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die in der Preisstufenmatrix dargestellten Fahrtbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der folgenden Fahrpreistafel ausgegeben.

	Kurzstrecke	CityTicket	CityTicket Köln oder Bonn	CityPLUS Ticket	CityPLUS Ticket Köln oder Bonn	RegioTicket	RegioTicket	RegioTicket
Tickets	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5
Einzel- und 4erTickets								
EinzelTicket Erwachsene	1,80	2,20	 2,60	 2,60	3,60	4,60	7,10	10,40
EinzelTicket Kinder	1,00	1,20	1,50	1,50	1,90	2,40	3,50	4,90
4erTicket Erwachsene	6,60	7,60	 9,40	 9,40	12,90	16,50	25,40	37,30
4erTicket Kinder	3,90	4,70	5,70	5,70	7,40	9,30	13,60	19,00
TagesTickets								
TagesTicket 1 Person		6,00	7,50	7,50	9,20	11,70	16,20	22,00
TagesTicket 5 Personen*		8,50	11,10	11,10	14,10	16,90	22,70	31,30
ZeitTickets Erwachsene								
WochenTicket		15,70	21,60	21,60	27,00	32,80	48,40	59,20
MonatsTicket		59,50	81,10	81,10	102,20	123,50	183,80	222,30
MonatsTicket im Abo		52,80	70,80	70,80	89,70	108,20	160,90	194,90
Formel9Ticket		42,90	57,50	57,50	65,90	80,30	95,40	115,10
Formel9Ticket im Abo		37,20	49,90	49,90	57,10	69,60	82,70	100,10
Aktiv60Ticket		35,80	47,70	47,70	53,30	64,80	76,80	89,90
ZeitTickets Schüler & Azubis								
MonatsTicket		47,50	60,50	60,50	76,40	92,40	137,30	166,20
PrimaTicket (Monatsrate)		42,20	53,90	53,90	68,80	83,30	123,80	150,00
StarterTicket		42,20	53,90	53,90	68,80	83,30	123,80	150,00
JuniorTicket im Abo*					13,80			

JuniorTickets gelten nicht in en VRR-Städten und -Gemeinden es „Großen Grenzverkehrs“. Alle JuniorTicket-Abonnements enden spätestens am 31.08.2012.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Zuschläge & Zusatzwertmarken	CityTicket	CityTicket	CityPLUS Ticket	CityPLUS Ticket	RegioTicket	RegioTicket	RegioTicket
Zuschläge 1.-Klasse-Nutzung DB	1a	1b	2a	2b	3	4	5
für eine Fahrt	1,10	1,30	1,30	1,80	2,30	3,60	5,20
zu einem WochenTicket	7,90	10,80	10,80	13,50	16,40	24,20	29,60
zu einem MonatsTicket	29,80	40,60	40,60	51,10	61,80	91,90	111,20
zu einem MonatsTicket im Abo	26,40	35,40	35,40	44,90	54,10	80,50	97,50
Zusatzwertmarken							
für ein Fahrrad (MonatsTicket)				30,30			
Schnellbuszuschläge Buslinie 670							
Erwachsene				2,60			
Kinder				1,40			
zum WochenTicket				13,40			
zum MonatsTicket				44,10			
zum MonatsTicket im Abo				38,50			

4.3.4 Anschlussstarifierung

4.3.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

4.3.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtanzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtanzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

4.3.5 Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

4.3.5.1 Allgemeines

4.3.5.1.1

Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbänden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegt, oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.

4.3.5.1.2

Ab dem 01.02.2011 können Schüler und Schülerinnen, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, wählen zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können im Rahmen eines Pilotprojektes ab 01.08.2011 wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

4.3.5.1.3

Schüler von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen und der VRS GmbH oder VRR AöR über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von SchülerjahresTickets berechtigt.

4.3.5.2 Berechtigte

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule für die Dauer der Schulpflicht (einschließlich 14 Jahre) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr (ab 01.02.2011) nach Maßgabe der VRS Abonnement- bzw. VRR Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Nichtschulpflichtige Schüler (ab 15 Jahre) müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuches – ab diesem Zeitpunkt jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

4.3.5.3 Geltungsbereich

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR. Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen.

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4.3.5.4 Geltungsdauer

SchülerTicket-Abonnements im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS werden für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen.

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Wenn das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Für nicht schulpflichtige Schüler (ab 15 Jahre) muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

4.3.5.5 Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent ist verpflichtet, Veränderungen (insbesondere Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. Schülerfahrkostenverordnung, Schulwechsel, Ende der schulischen Ausbildung), einen Wohnortwechsel oder Änderungen in Bezug auf Kontendaten dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Änderungen greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

4.3.5.6 Kündigung

Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) möglich.

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2012

Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

4.3.5.7 Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein.)

4.3.5.8 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

	Euro/mtl.
1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	12,00
2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	6,00
ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 Euro und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gem. Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe (Klassen 1-4) mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: „Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden.....“

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

C. Übergangstarife

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2012

Selbstzahler 28,70 Euro/mtl.

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im so genannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gem. § 42 PBefG), zahlen

Euro/mtl.

Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich 12,00

Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler) 28,70

4.3.5.9 Abonnementbestimmungen

4.3.5.9.1

Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 5.3.5.8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten.

4.3.5.2

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs, bzw. der Anlage G9 des VRR-Tarifs.

4.3.5.10 Weitere Bestimmungen

4.3.5.10.1

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

4.3.5.10.2

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.

4.3.5.10.3

Montags bis freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

4.3.5.10.4

Die VRS GmbH und das laut Punkt 5.3.5.1.1 infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte, das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

4.3.6

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.